

# Die Ernennung von Johannes Alpen zum Generalvikar und Siegler durch Christoph Bernhard von Galen

Ein Beitrag zu den Archidiakonalstreitigkeiten im Bistum Münster im 17. Jahrhundert

von *Manfred P. Becker*

---

Aus: Bierbaum, Max (Hrsg.): *Studia Westfalica*. Beiträge zur Kirchengeschichte und religiösen Volkskunde Westfalens. Festschrift für Alois Schröer. – Münster : Aschendorff, 1973. – ISBN 3-402-03831-5. – (Westfalia Sacra ; 4), S. [53]-75.

[SONDERDRUCK]

## Die Ernennung von Johannes Alpen zum Generalvikar und Siegler durch Christoph Bernhard von Galen

Ein Beitrag zu den Archidiakonalstreitigkeiten  
im Bistum Münster im 17. Jahrhundert

*Manfred P. Becker*

Nachdem im Laufe der Kirchengeschichte die Archidiakone, die ehemals im Auftrage des Bischofs handelten, eine Stellung erobert hatten, die sie als „Quasi-episcopi“ erscheinen ließ<sup>1</sup>, sahen sich die Bischöfe genötigt, eine neue Institution zu schaffen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Seite stand. Aus den schon in der alten Kirche nachweisbaren, vorübergehend bestellten Vertretern (*procuratores, vicarii*)<sup>2</sup> entstand das Institut der Generalvikare. Der „*vicarius generalis in spiritualibus*“ wurde zum allgemeinen Vertreter des Bischofs, dessen „alter ego“ als *Ordinarius*, und er war in Abhängigkeit vom Bischof mit beschränkter stellvertretender Amtsgewalt versehen. Während der „*vicarius in pontificalibus*“ den Bischof bei seinen Pontifikalhandlungen unterstützte oder vertrat, der *Offizial* im Auftrage des Bischofs die „*jurisdictio contentiosa*“ wahrnahm, war der Generalvikar mit der „*jurisdictio voluntaria*“, der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragt, die gewöhnliche Verwaltungssachen umschloß.

Das Konzil von Trient hatte sich nicht näher mit den Generalvikaren beschäftigt. Die in anderem Zusammenhang erfolgte Anweisung über den Generalvikar, der „*in iure canonico doctor vel licentia-*

<sup>1</sup> Vgl. August Franzen: Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil von Trient (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Heft 78/79) Münster 1953; G. J. Ebers: Die Archidiakonalstreitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung III, S. 248ff.; Nikolaus Hilling: Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Münster 1902 (theol. Diss.) [Zusammenfassung der Dissertation in: Westfälische Zeitschrift 60 (1902) S. 13—88].

<sup>2</sup> Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1957ff., Bd. IV, Spalte 667/668.

tus<sup>3</sup> sein soll, wird noch im gleichen Satz durch die Bemerkung, daß er auch anderweitig (d. h. wenn er weder Doktor noch Licentiat ist) so viel als möglich tauglich sein sollte, relativiert.

Es war also in das Ermessen des Ordinarius gestellt, welche Vorbildung er von seinem Generalvikar verlangte und welche Kompetenzen er ihm verlieh. Streng wachte dabei aber das Domkapitel darüber, daß keines seiner auch nur vermeintlichen Rechte verletzt wurde. Überall da, wo Archidiaconate von den Domherren besetzt waren, wurde diese Aufsicht des Kapitels besonders ernst genommen, wollte doch kein Kapitel zu seinen Lasten die bischöfliche Macht vergrößern. In den Wahlkapitulationen, die das Domkapitel mit dem erwählten Bischof abschloß, war darum stets festgelegt, daß der Bischof die wichtigen Ämter jeweils nur mit der Zustimmung des Kapitels besetzen durfte.

Der erste Generalvikar Christoph Bernhards von Galen, der Dechant des Stiftes Sankt Martini in Münster, Johannes Vagedes, „Doktor der heiligen Schrift“, war bereits von dem Vorgänger Galens, Ferdinand von Bayern, in seiner Funktion als Bischof von Münster im Jahre 1646 ernannt worden<sup>4</sup>. Dieser Ernennung waren jahrelange Querelen zwischen Bischof und Domkapitel vorausgegangen.

Der 1613 von Ferdinand als Generalvikar eingesetzte und vom Domkapitel nur widerwillig bestätigte Dr. Johannes Hartmann<sup>5</sup> war immer wieder mit den Archidiakonen und ihren Rechten kollidiert. Unter Ferdinands Vorgänger, seinem Onkel Ernst von Bayern, hatten die Archidakone versucht, ihre Rechte in einer bischöflichen Konstitution zu sichern. Die von Ernst aber nie erlassene sogenannte „Constitutio Ernestina“<sup>6</sup> wurde ihrem Inhalt nach weitgehend unter dem Generalvikar Hartmann Wirklichkeit. Der Rezeß von 1615<sup>7</sup> bedeutete für die Archidakone „einen so gut wie vollen Sieg“<sup>8</sup>. Die vom Tridentinum dem Ortsordinarius zuge dachte stärkere Stellung, die ihn der Seelsorge zurückgewinnen sollte und notwendig zu Lasten der Archidakone gehen mußte, erlitt 1615 einen Rückschlag. Äußeres

<sup>3</sup> sess. XXIV c. 16 de ref.

<sup>4</sup> Domkapitelprotokoll vom 13. November 1646; zitiert nach Karl Schafmeister: Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, als Fürstbischof von Münster (1612—1650). Haselünne 1912, S. 122.

<sup>5</sup> Anstellungsdekret vom 1. Januar 1613; gedruckt bei Ludwig Keller: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. 3 Bde. (Publikationen aus den kgl. Staatsarchiven Bd. IX, XXXIII und LXII) n. 318.

<sup>6</sup> Gedruckt bei Hermann Kock: Series episcoporum Monasteriensium. Monasterii 1801—1805. 4. Bde. Bd. 3, S. 248—279.

<sup>7</sup> Siehe: G. J. Ebers: Die Archidiaconalstreitigkeiten . . . S. 382—384, Anm. 6.

<sup>8</sup> ebenda S. 406.

Zeichen für die Beibehaltung der alten Stellung als „Quasi-Episcope“ war für die Archidiakone die erfolgreiche Verteidigung ihrer geistlichen Jurisdiktion. Nicht der Generalvikar konnte bei festgestellten Vergehen im Auftrage des Bischofs gegen die Verdächtigen vorgehen, er hatte dem zuständigen Archidiakon Meldung zu machen und erst, wenn dieser sich nicht der Angelegenheit annahm, konnte der Generalvikar weiteres veranlassen.

Als Hartmann nach achtjähriger Tätigkeit als Stiftsdechant nach Bonn berufen wurde, ernannte Ferdinand am 29. 7. 1621 den Dechanten von Freckenhorst, Petrus Nikolartius, zum Generalvikar<sup>9</sup>. In der Ernennungsurkunde bevollmächtigte Ferdinand seinen neuen Generalvikar „statt unser und in unserem Namen“ zu handeln, bestimmte aber, daß dieser die Rechte der Archidiakone nicht antasten dürfe, wenn jene ihre Pflicht täten. Allein, auch dieser Generalvikar stieß mit den Archidiakonen so heftig zusammen, daß Ferdinand Nikolartius zum Weihbischof von Hildesheim ernannte und den Johannes Jordanaeus zum Nachfolger bestimmte<sup>10</sup>.

Jordanaeus trat jedoch sein Amt nicht an<sup>11</sup>. Nikolartius, der wegen der Kriegswirren seine neue Stellung in Hildesheim nicht antreten konnte, führte — bis 1634 noch aus Münster, dann aus Köln — die Geschäfte des Generalvikars weiter<sup>12</sup>. Wegen der Abwesenheit des Nikolartius wurde der münsterische Weihbischof Johannes Nikolaus von Arresdorf zum Stellvertreter bestimmt. Das Domkapitel aber protestierte und sprach dem Weihbischof das Recht ab, die Schlüssel der Siegelkammer zu führen und Ämter der Siegelkammer zu besetzen.

1646 gab Ferdinand nach und ernannte Johannes Vagedes, einen „Einheimischen“, den das Domkapitel wiederholt gefordert hatte.

Auch unter Galen blieb Vagedes in seinem Amt. In der Wahlkapitulation muß der Bischof versprechen, daß sich sein Generalvikar an den Rezeß von 1615 halte<sup>13</sup> und er „außtrücklich anbefohlen werden, den Archidiaconis in ihrer Jurisdiction, unnd Exercitio nicht vor zu greiffen, oder einigen eingriff zu thuen, eß wehre dan, daß ex negligentia Archidiaconorum, Ex officio Episcopi die nothurfft ein Anders erfürderte“<sup>14</sup>. Dieser Bestimmung fügte der Bischof noch eine Bemerkung an, die auch in das Protokoll aufgenommen wurde: „Unserem

<sup>9</sup> Staatsarchiv Münster (StAM), Fürstentum Münster (FM), Urkunde 4303.

<sup>10</sup> Karl Schafmeister: Herzog Ferdinand . . . S. 120—121 und Anm. 1, S. 121.

<sup>11</sup> ebenda S. 121.

<sup>12</sup> ebenda.

<sup>13</sup> Wahlkapitulation vom 18. September 1652; Bistumsarchiv Münster (BAM), Domarchiv (DA) I. Bischöfe A 2 f. 1—22v; hier Punkt 20, f. 10v.

<sup>14</sup> ebenda f. 10v.

Vicario solle unbenohmmen sein, wan Er ... einigen Unfleiß oder sönsten etwaß schädlichs oder ärgerliches befinden solte, solche den Archidiaconis zu bestraeffen anzumelden, welche auch alß bald die schuldige in straeff erklären verbunden und gehalten sein söllen, unnd dha dar auf die Würckliche Execution unnd remediyrung nicht erfolgen mögte, solle Unnß oder Ihme in Unnseren Nahmen post binam monitionem in krafft angezogenen Vergleichs, unnd sönsten darannen die Handt zu schlagen und zu verfahren zugelaessen sein<sup>15</sup>.

Diese bischöfliche Anmerkung verhält sich konform zu dem Rezeß von 1615, definiert nicht näher die Stellung der Archidiakone und bestreitet auch nicht ihre quasi-episkopale Funktion; andererseits hatte sich der Bischof die verbrieftete Möglichkeit geschaffen, bei Untätigkeit der Archidiakone nach zweimaliger Ermahnung einzugreifen.

Der „Titulus XI: De Archidiaconis“ der Herbstsynode oder „Großen Synode“ des Jahres 1655 verdeutlicht die Stellung der Archidiakone nach Galenscher Sicht, wenn er beginnt: „Archidiaconi, quos episcoporum oculos iura canonica vocant...“<sup>16</sup>. Mit der erneuten Verkündigung des Tridentinums im Bistum Münster durch die sogenannte „Constitutio Bernardina“ wird den Archidiakonen letztlich keine eigenverantwortliche Stellung mehr gelassen. Das aus den tridentinischen Texten stammende Bild von den „archidiaconi, qui oculi episcopi dicuntur“<sup>17</sup>, kennzeichnet treffend die Abhängigkeit der Archidiakone vom Bischof und ihre der bischöflichen Aufsicht untergeordnete Arbeit. Das archidiakonale Recht — in Galenscher Sicht mehr die Pflicht — jährlich zweimal die ihrem Archidiakonats zugeordneten Kirchspiele zu visitieren, bleibt den Archidiakonen unbenommen; vor der Herbstsynode haben sie aber dem Bischof oder seinem Generalvikar eingehend Bericht zu erstatten<sup>18</sup>. Der Bischof anerkennt auch die archidiakonale Sendgerichtsbarkeit, entzieht den Archidiakonen aber unter Hinweis auf das Tridentinum das Recht, Konkubinats-, Ehe- und Kriminalsachen und ganz allgemein alle Sachen, die der „forma iudicii“ bedürfen, zu entscheiden<sup>19</sup>. Ebenso ein-

<sup>15</sup> ebenda f. 10<sup>v</sup>— 11.

<sup>16</sup> BAM Generalvikariat (GV) Handschrift 39 Statuta synodalia I f. 92<sup>v</sup>—117<sup>v</sup>; Druck: Schannat-Markheim-Scholl: Concilia Germaniae IX, Köln 1765, S. 816—836.

<sup>17</sup> sess. XXIV c. 12 de ref.

<sup>18</sup> Vgl. sess. XXIV c. 3 de ref.; einige dieser archidiakonalen Relationen, die alle aus dem Jahr 1662 stammen, sind erhalten. Sie gingen nach wiederholten Mahnungen und Strafandrohungen des Bischofs ein, waren aber nicht an diesen, sondern an das Domkapitel gerichtet.

<sup>19</sup> sess. XXIV c. 20 de ref.; sess. XXV c. 14 de ref.

schneidend waren die archidiakonalen Kompetenzverluste im Bereich des Benefizialwesens. Den Archidiakonen verblieb lediglich das Recht, zur Investitur. Die „*approbatio ad curam*“, die Amtsenthebung und Entgegennahme der Resignation waren dem Generalvikar vorbehalten.

Die Einschränkung der archidiakonalen Befugnisse, Ergebnis der Einsicht, daß die mit dem Amt verbundenen Aufgaben nicht ernst genommen wurden, gereichte zur Stärkung der bischöflichen Stellung, und somit auch zur der des Generalvikars, der im Sinne des oft anderweitig mit politischen Angelegenheiten befaßten Bischofs zu handeln hatte. Der Generalvikar war nicht mehr nur „*spectator negligentiae archidiaconorum*“, wie sich Dr. Hartmann einmal resignierend gegenüber Ferdinand von Bayern bezeichnete<sup>20</sup>.

Der Generalvikar Galens, der Dechant zu Sankt Martini in Münster, Johannes Vagedes, hat die Bestrebungen des Bischofs stets zu unterstützen und zu verwirklichen gesucht. Mit Sachkenntnis und Geschick wird er immer wieder beim Domkapitel vorstellig, um im Auftrage seines Bischofs anstehende Fragen zu besprechen. Die Vertrautheit, mit der Galen ihn behandelt — etwa in seinen Briefen aus Regensburg, wo sich der Bischof 1653 zum Reichstage aufhielt — kennzeichnen Vagedes als einen loyalen Mann, der im gleichen Sinne wie der Bischof bestrebt war, die Zustände zugunsten des tridentinischen Ideals zu ändern. Bezeichnend für seine penible Arbeitsweise ist der Umstand, wie er zu jedem Brief Tag und Stunde seines Einganges und seinen Inhalt notierte<sup>21</sup>.

Nach dreizehnjähriger Tätigkeit des Johannes Vagedes mußte sich Christoph Bernhard nach einem Nachfolger für seinen Generalvikar umsehen. Ganz wollte er aber auch nicht auf den Rat seines langjährigen engsten Mitarbeiters verzichten. Deshalb ernannte Galen am 26. Juni 1659 den Dechanten von Borcken, Arnold Werneke, nur zum „*in spiritualibus Vicarium Generalem et Commissarium extra civitatem Nostram Monasteriensem, nec non Curiae Nostrae tam Ecclesiasticae quam Secularis Sigilliferum*“<sup>22</sup>.

Werneke war dem Bischof kein Unbekannter. Im März des gleichen Jahres nahm er an den Beratungen des Geistlichen Rates teil, die vor der Frühjahrssynode (26. März) vom 5. bis 10. März in Coesfeld stattfanden<sup>23</sup>.

<sup>20</sup> Generalvikar Dr. Hartmann an Ferdinand; zitiert nach Ebers: Die Archidiakonalstreitigkeiten . . . S. 399.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu die Briefsammlung BAM, GV I. Bischöfe A 10.

<sup>22</sup> Ernennungsurkunde: StAM, FM, Münsterisches Landesarchiv (MLA) 3, 9.

<sup>23</sup> Protokoll der Sitzung: BAM, GV IV. Bistumsverwaltung A 138 Stück XII.

Bei dieser Sitzung, an der außer dem Fürstbischof und Werneke der Generalvikar und Pater Busenbaum<sup>24</sup> teilnahmen, wurde als dritter Tagesordnungspunkt das Problem des „*officium vicariatus*“ besprochen. Es wurde überlegt, ob man nicht das „*mos antiquus*“ durch ein „*mos novus*“ ersetzen könne.

Das einsilbige Protokoll verrät über die einzelnen Diskussionsbeiträge nichts; dennoch wird durch die Bemerkung in anderem Zusammenhang, „*Dominus decanus Borkensis, cum hactenus non fuerit in officio*“<sup>25</sup>, deutlich, daß Werneke für das — gegen früher anders konzipierte — Amt eines Generalvikars ausersehen war.

Die drei Monate später vom Fürstbischof ausgestellte Ernennungsurkunde für Werneke stellt den Versuch dar, ein „*mos novus*“ zu verwirklichen. Werneke wurde zum Generalvikar und Kommissar außerhalb der Stadt Münster und zum Siegler des Geistlichen und Weltlichen Hofgerichtes ernannt. Die Ernennungsurkunde führt die Aufgaben Wernekes genau auf: „*Tibi plenam concedimus facultatem et auctoritatem quascunque erectiones et donationes novas Ecclesiarum, Capellarum, Altarium, Hospitalium et Beneficiorum in Dioecesi Nostra Monasteriensi, Civitate excepta, examinandi et pro ut iuris fuerit confirmandi et infirmandi, atque beneficia Ecclesiastica permutandi, resignationes beneficiorum huiusmodi recipiendi, admittendi et eadem beneficia transferendi, nec non circa huiusmodi permutationes et alia praemissa cognoscendi, decernendi, statuendi et ordinandi, pro ut de iure fuerit faciendum et quod decreveris in praemissis, per censuras Ecclesiasticas et alia iuris remedia (in vocato ad hoc si opus fuerit, brachy secularis auxilio) exequendi et firmiter observari faciendi*“<sup>26</sup>.

Der „also bestellte Vicario und Siegler“ sollte, so ist einem der Ernennungsurkunde beiliegenden Konzept zu entnehmen, „zum jährlichen Gehalt alßlang er in deroselbe bedienung sein wird, jährlich und alle Jahr 400 Reichsthaler und zweihundert und vierzig auß dero Siegel Kammern“ erhalten. Für das laufende Jahr durfte sich Werneke „160 von dero Zahl außfolgen und rechnen lassen“<sup>27</sup>.

<sup>24</sup> Der Jesuit Hermann Busenbaum (1600 in Nottuln geboren und am 31. August 1668 in Münster verstorben) ist der Verfasser der berühmten „*Medulla theologiae moralis*“; vgl. Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 2, Spalte 801. Der in Busenbaums Werk zu findende mißverständliche Satz: „*si finis est licitus, media sunt licita*“ gibt — aus dem Zusammenhang gerissen — bis in die Gegenwart Anlaß, gegen die Jesuiten zu polemisieren; vgl. hierzu Friedrich Brune: Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520—1802. Witten 1953, S. 166.

<sup>25</sup> BAM, GV IV. Bistumsverwaltung A 138, Stück XII, f. 1v.

<sup>26</sup> StAM, FM, MLA 3, 9.

<sup>27</sup> ebenda, beiliegendes Konzept.

Der Fürstbischof hatte aber seine Rechnung ohne das Domkapitel gemacht. Dieses beschäftigte sich auf einer Sitzung mit der Ernennung Wernekes und beauftragte den Domkürster Matthias Korff genannt Schmising, beim Bischof schriftlich Protest einzulegen<sup>28</sup>.

Korff referiert, daß man „auf empfangenen glaubwürdigen bericht, daß der herr Dechant zu St. Martini binnen Münster Johan Vagedes albereits a Vicariatu generali einen gütlichen abstandt gethan“ es für notwendig befinde, daß eine solche Stelle baldmöglichst wieder besetzt werde. Und er fährt fort: „und daher bey des wolwürdigen undt hochgelährten Arnoldten Werneken der Rechte Licentiat Ihnen gnädig ernannte persohn kein bedenken trügen, sondern Ihnen vielmehr gänzlich versehen thäten, erwelter Arnoldt Werneke werde, was solchem officio obligt, seiner Ihnen wolbekanntten geschicklichkeit nach, gebürendt zu respicyren, ihne fleißig undt eußerst angelegen seyn laßen.“

Nach dieser dem Bischof entgegenkommenden Feststellung, die mit Wünschen für eine „langwierige glück- und friedtliche Regierung“<sup>29</sup> verbunden war, folgt die Kritik. „Von hertzen“ hätte man „unterthänig gewünschet“ von der Ernennung vorher unterrichtet worden zu sein. Dann hätte man auch vorher über „die von alters hero präuchlich gewesene formula commissionis“, die nicht eingehalten sei, sprechen können. Aus den alten Formularen sei klar zu ersehen, „daß die alte forma commissionis in vielen von der ihnen gnädig eingepfirther, discrepant undt verschiden ist“. Als solche „unterschiedtliche clausulae“ führt Korff an, die „potestas bonorum, Ecclesiae locationes, permutationes seu alienationes utiles et necessarias confirmandi et in perpetuum stabiliendi, item potestas uniendi beneficia“. Nach der Auffassung des Domkapitels verstießen diese Vollmachten des Generalvikars gegen den Rezeß von 1615 und beschränkten die archidiakonale Jurisdiktion. In diesen Punkten solle man es doch „beym alten herkommen bewenden“ lassen.

„Ferner“, bemerkt Korff, „weile man in diesen undt benachbarten Stiftern citra omnem controversiam ab immemoriali tempore in pos-

<sup>28</sup> Der undatierte Brief ist zwischen dem 26. Juni 1659 (Ernennung Wernekes) und dem 22. Juli 1659 (Antwort Galens) anzusetzen. StAM, FM, MLA, 3, 9a.

<sup>29</sup> Auch wenn die prononcierten Glück- und Friedenswünsche kurz vor der Niederwerfung der Stadt Münster aufhorchen lassen, wollte Korff damit keineswegs gleichsam unterschwellige Kritik an der Politik Galens üben. Korff war auch bei der Unterwerfung Münsters enger Vertrauter und Ratgeber des Fürsten. [Vgl. Wilhelm Kohl: Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650—1678. Münster 1964 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XVIII, Westfälische Biographie III, S. 138—161].

sessione legitime introducta, vel quasi dispensandi in quarto gradu, müsse ihres underthänig ermeßens außgelaßen oder geendert werden, daß alle dispensationes in gradibus prohibitis ad sedem Apostolicam zu remittiren“.

Außerdem habe sich der „negste antecessor“ des Bischofs, Ferdinand von Bayern, die „collationes, resignationes et permutationes Canoniciatum et insignium Pastorum prout et impositiones pensionum reservirt und vorbehalten“, weshalb es für Galen „nicht unbillig zu thun“ sei, dergleichen Vorbehalte zu machen.

Daneben tauche aber auch die Frage auf, wie der „vorgeschlagene“ Werneke als „Vicarius foraneus“ das Amt eines Sieglers wahrnehmen könne. Da die Siegelkammer „apud Judicium officialatus“ verbleiben müsse, der Siegler aber als Vicarius foraneus ständig außerhalb der Stadt Münster residieren werde, könne er gar nicht die Bestimmungen befolgen, die bei der Reform des Geistlichen Gerichtes unter der Überschrift „De officio Sigilliferi“ erlassen seien. Aus diesem Grunde sei zu überlegen, ob man die Siegelkammer nicht teilen solle, so „daß ein theil davon zu Münster . . . und der ander theil zu Coesfeld oder anderorts“ errichtet würde.

Christoph Bernhard ließ unter dem 22. Juli 1659 den im Auftrag des Domkapitels geschriebenen Brief beantworten<sup>30</sup>. Seine Verordnung gehe auf die „Indisposition, Entschuldigung“ und die „oft und vielfältig gebettene Erlaßung“ des Johannes Vagedes zurück. Es freue ihn, daß „ahn benannten Werneke persohn einigh bedencken nicht vor kommen“. Der bischöfliche Brief fährt fort: „Was aber die commissio desselben betrifft, da haben Ihre Hochfürstlichen Gnaden bei der Cantzlei anbefohlen laßen, daß dieselbe dem alten herkommen gemäß aus zufertigen. Darauff hat man sich zu Münster umb ein formulare bemüht, daßelbe aber nicht ermächtigt sein kunnen“<sup>31</sup>.

Man habe sich aber bemüht, eine commissio auszuarbeiten, die sich nicht wesentlich von denen der Vikare Vagedes, Nikolartius und Hartmann unterscheide. Wenn diese commissio gegen frühere den-

<sup>30</sup> StAM, FM, MLA 3, 9a (Konzept).

<sup>31</sup> Daß man die alten Formulare in Münster nicht gefunden habe, scheint eine Schutzbehauptung Galens zu sein, wenn man seine Absicht, ein „mos novus“ zu errichten, kennt. Diese Annahme wird durch ein Schreiben des Bischofs an seinen Generalvikar Vagedes erhärtet, das er am gleichen Tage wie das an Korff gerichtete verfaßt hat: BAM, GV I. Bischöfe A 10 f. 147–148v. Der Brief lautet: „Christoff Bernhard von Gottes gnaden, Bischoff zu Münster . . . Demnach wir Copiam Euch, wie auch Euren praedecessoren Hartmann und Nicolartio ratione Vicariatus et Sigilliferatus ertheilter Commission nötig haben; Alß wollet unß dieselbe zu unserer ersehung alßbalt einschicken, Und wir pleiben Euch mit gnaden Wolgewogen. Geb. Coesfeldt d. 22 Julij (1)659. Christopff Bernhardt mp.“

noch Unterschiede aufweise, liege das in der Tatsache begründet, „daß Ihre Hochfürstlichen Gnaden in Ihrem Stift selbstem gegenwertig“ seien; dieser Umstand erfordere eine andere Regelung „als wenn ein zeitlicher herr abwesend und andernorts residirt“. Bei „fernerer ursach“ werde er eine commission ausfertigen lassen, die „dem alten herkommen und observantz gemäß sein wird“. Weil aber bekannt sei, „daß bei dem clero secundario selectus personarum nicht ist und dahero dem gemeinen catholischen wesen in diesem Stift daran gelegen damit gegenwärtiger Vicarius Werneke bei gutem Willen erhalten und nich anfangs zum verdruß und schwierigkeit bewogen wirt“, solle Korff die Gedanken des Bischofs beim Domkapitel erneut referieren.

Sei es, daß das Domkapitel eine neue formula commissionis weiterhin ablehnte oder aber daß die Befürchtung Galens, Werneke werde zurückschrecken, zutraf, Arnold Werneke trat sein Amt nicht an. Er blieb weiterhin als Dechant in Borken, wo er am 9. Oktober 1667 starb<sup>32</sup>.

Nach dieser mißglückten Einsetzung als Generalvikar nimmt Werneke auch nicht mehr an den Sitzungen des Geistlichen Rates teil und wird bei der 1660 erfolgten Festsetzung der Mitglieder des Geistlichen Rates nicht aufgeführt<sup>33</sup>.

Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen wurde seinem Plan, für Generalvikar Johannes Vagedes einen Ersatz zu finden, ohne ganz auf ihn zu verzichten, nicht untreu. Am 2. März 1660 setzte er Johannes Alpen<sup>34</sup>, Scholaster und Kanoniker zu Horstmar<sup>35</sup> und

<sup>32</sup> Zitiert nach der Priesterkartei im Bistumsarchiv Münster.

<sup>33</sup> Der „Extractus prothocolli celebrati consilii ecclesiastici anno 1660, 20. Februarii, 22. et 23.“ führt als dreizehnten Beschluß auf: „Consilium ecclesiasticum formari potest constans ex sequentibus personis: Domino praeposito maiore, domino bursario, domino vicario, decano Sancti Mauritii, decano Transaquensi, et si videatur, pastore ad Sanctum Lambertum.“ BAM, GV IV. Bistumsverwaltung A 138 Stück XVI, f. 1—4. Ebenso kennt der „Catalogus Rdmorum Dominorum vicariorum in Spiritualibus Generalium per Civitatem et Dioecesis Monasteriensem ab Anno 1425 usque ad Annum 1766“ in der Handschrift 172 f. 160—189 des Bistumsarchivs keinen Generalvikar Werneke. Augustin Hüsing: Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts. Münster/Paderborn 1887. S. 123 und 149—150 kennt zwar einen Werneke, schließt aber aus den Akten, die er kannte, daß „Lic. Werneke . . . zwei Jahre Generalvikar war“ (S. 150). Hüsing nimmt weiter an, daß am 15. Juni 1661 Johann Alpen zum Nachfolger Wernekes ernannt worden sei.

<sup>34</sup> Johannes Alpen stammte aus der Diözese Utrecht, wie das Ordinationsregister Christoph Bernhards ausdrücklich vermerkt: BAM, GV Handschrift 1. Er stammt also mit Sicherheit nicht aus dem südlich von Xanten gelegenen Ort Alpen, weshalb er sich auch nie „von“ Alpen nannte. Als „von“ Alpen wird er nie von Galen angeschrieben, unterschreibt auch selbst nicht mit diesem

Pfarrer zu Osterwick als Geistlichen Rat und Commissarius in spiritualibus ein<sup>36</sup>.

Die Begründung für diesen Schritt geht aus der Ernennung hervor, wenn Galen schreibt: „Demnach unser vicarius in spiritualibus Johannes Vagedes der heyl. schrift Licentiat und Dechand zu St. Martini in unser Statt Münster Leibs indispositionen und anderer ver hinderung wegen des Vicariat außserhalb unserer Statt Münster zuvertreten nicht getrewet und wir daher eine notturft befinden daßelbe durch eine andere qualifizierte persohn ad interim versehen zu laßen“.

Die „andere ver hinderung“ hatte der Fürstbischof selbst durch die Belagerung Münsters geschaffen<sup>37</sup>. Johannes Alpen wurde — auf Zeit („ad interim“) — zum Vertreter von Vagedes bestellt. Damit waren ihm die gleichen Aufgaben — bis auf das Amt eines Sieglers<sup>38</sup> — zu gefallen, die vorher Werneke zudedacht waren, ohne daß Alpen definitiv zum Generalvikar ernannt worden wäre.

Aus diesem Grunde wurde auch die alte Form der „commissio“ nicht eingehalten. Alpen wurde ganz allgemein beauftragt, „gegen gewisse und absonderliche verglichene ungesetzlichkeit“ vorzugehen, ein- oder zweimal wöchentlich Bericht zu erstatten und an den Sitzungen des Geistlichen Rates teilzunehmen. Im übrigen habe er sowohl auf bischöflichen Befehl „alß sünsten vür sich selbst alles zu thun und zu lassen was einen getrewen und aufrichtigen Geistlichen Rhat und commissario wolanstehet unnd gebühret“. In seiner neuen Funktion begleitet Alpen den Fürstbischof und nimmt am 1. Mai 1660 an der Visitation der Pfarrkirche in Lette teil<sup>39</sup>.

Zusatz. Alpen wurden am 22. Mai 1655 die Tonsur und die niederen Weihen und am 23. September 1656 die Subdiakonatsweihe auf den Titel eines „pastor Osterwiccensis“ durch Galen erteilt. Die Diakon- und Priesterweihe hat er nicht durch Galen erhalten — in Abwesenheit Galens wurden die Ordinandi nach Paderborn geschickt. Der im Galenschen Ordinationsregister ebenfalls zu findende Franziskaner Johannes von Alpen ist mit dem späteren Generalvikar nicht identisch.

<sup>35</sup> Die Ernennung Alpens zum Scholaster von Horstmar hat kurz vorher stattgefunden. Als der Vorgänger Alpens in diesem Amte am 3. April 1659 starb, bewarben sich Johannes Constantinus Kuseler und der Domkellner Johannes Hermann von Pallandt um die Stelle, vgl. BAM, GV I. Bischöfe A 10 f. 148—149v und 150—151v. Die Übertragung dieses Amtes an Alpen statt an einen der adligen Bewerber spricht für sich.

<sup>36</sup> StAM, FM, MLA 3, 10 (Konzept).

<sup>37</sup> Vgl. Wilhelm Kohl: Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte . . . S. 138ff.

<sup>38</sup> Josef Jeiler: Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster. In: Westfälische Zeitschrift 64 (1906), S. 137—190, gibt S. 190 an, daß Werneke von 1655 bis 1661 Siegler gewesen sei.

<sup>39</sup> BAM, GV Handschrift 1.

Nachdem sich die politische Situation im Fürstbistum wieder beruhigt hatte, die Stadt Münster am 26. März 1661 vom Bischof unterworfen war, konnte Galen das begonnene Projekt der Ernennung eines Generalvikars vorantreiben. Am 13. Juli 1661 richtete er ein Schreiben an das Domkapitel, in dem er diesem mitteilte, er habe Johannes Alpen — Vicarius in Spiritualibus außerhalb der Stadt Münster — zum Siegler des Geistlichen und Weltlichen Hofgerichtes ernannt<sup>40</sup>. Er habe Alpen bereits in Eid und Pflichten genommen. Die „commissio“ werde dem Kapitel noch zugeschickt.

Dem bischöflichen Schreiben liegt das Attest Melchior Hövesches, des bischöflichen Kaplans, bei — „ad hunc actum deputatus Notarius“ —, der bestätigt, daß Alpen am 23. Juli 1661 vor dem Domkürster Korff und dem Domherrn von Fürstenberg die „professio fidei“ abgelegt habe.

Allerdings, als Alpen erst einmal die zuvor Werneke zgedachten Rechte durch den Bischof erhalten hatte, ließ man sich viel Zeit, bis man die „commissio“ dem Kapitel übersandte. Erst am 17. Juni 1662 sandte Alpen eine Kopie seiner Bestallung an das Kapitel<sup>41</sup>.

Die „commissio“ — am 13. Juni 1661 ausgestellt — beschäftigt sich nur mit den Aufgaben und Pflichten des Sieglers Alpen. Eine Ernennung Alpens zum Generalvikar außerhalb der Stadt Münster wird als geschehen und nicht zur Diskussion stehend hingestellt, wie aus der Formulierung hervorgeht: „Thun kundt und bekennen hiemitt öffentlich, daß Wir mitt vorwißen und belieben der Ehr und Würdig Edelen unseren lieben Andächtigen Dechandten und Capitulls unserer Thumbkirchen zu Münster unseren extra civitatem Monasteriensem Vicarium in Spiritualibus auch lieben Andächtigen Johannen Alpen Scholastern zu Horstmar zu unserem Siegler . . . bestellt und angenommen haben . . .“. Von einer Beschwerde des Domkapitels zu dieser Bestallung ist nichts bekannt<sup>42</sup>.

Damit hatte der Fürstbischof im Jahre 1661 mit Johannes Alpen das erreicht, was noch zwei Jahre zuvor mit Arnold Werneke geschei-

<sup>40</sup> BAM, DA I. Bischöfe A 17.

<sup>41</sup> StAM, FM, MLA 3, 10; Konzept der Ernennung und Schreiben Alpens an das Domkapitel.

<sup>42</sup> Augustin Hüsing: Fürstbischof . . . berichtet auf S. 150 von einer Beschwerde des Domkapitels unter dem 26. Mai 1662, die sich aber nicht gegen die Ernennung Alpens richtet. Nach dem von Hüsing geschilderten Inhalt des Briefes, beschwert sich das Kapitel über Alpen, der „ohne vorherige Präsentation seiner Ernennung Visitationen anordne ohne Wissen der betreffenden Archidiakone aus dem Kapitel“. Dieser Brief konnte nicht aufgefunden werden. Es ist möglich, daß er einmal unter BAM, GV I. Bischöfe A 10 gelegen hat. Dieser Briefsammlung fehlen einige Stücke aus dem Jahre 1662.

tert war. Nicht etwa durch die inzwischen gereifte Einsicht des Domkapitels ist ihm diese Einsetzung gelungen, allein durch geschicktes Taktieren schob er Alpen in die Position des Generalvikars, ohne dabei die Forderungen des Domkapitels zu erfüllen.

Am 13. August 1661 nahm Johannes Alpen als „extra muros in spiritualibus vicarius generalis“ an der Sitzung des Geistlichen Rates teil<sup>43</sup>. Diese Stellung hatte Alpen bis zum Tode von Johannes Vagedes inne. Als Johannes Vagedes am 18. Juni 1663 starb, wurde Alpen auch Generalvikar in der Stadt Münster<sup>44</sup>. Im Konzept der „commissio“ war als Datum zunächst eingetragen „die vigesima octava mensis Maij Anno millesimo sexcentesimo sexagesimo primo“. Dieser Passus wurde aber gestrichen und ersetzt durch: „Datum in Civitate Nostra Monasteriensi die 26. Septembris Anno 1663“. Von einem Protest des Domkapitels zu dieser Ernennung ist nichts bekannt.

<sup>43</sup> BAM, GV IV. Bistumsverwaltung A 138, Stück XVII, f. 1—3.

<sup>44</sup> Johannes Alpen, vom Dorfpfarrer zum Statthalter des Fürstbischofs aufgestiegen, erfreute sich der besonderen Gunst Galens. Dieser hatte ihn bereits zum Scholaster von Horstmar ernannt und ihn dabei Trägern einflußreicher Familiennamen vorgezogen. Nach dem Tode von Johannes Vagedes erhielt er auch dessen Amt als Dechant von St. Martini. Zwischen dem Herbst 1661 und dem Oktober des folgenden Jahres vertauschte er sein Pastorat in Osterwick mit dem in Everswinkel. (Das Visitationsprotokoll des archidiakonalen Kommissars Theodor Crater hebt am 20. September 1661 noch Alpens Tatkraft als Pfarrer von Osterwick hervor, wenn berichtet wird, daß auf Anordnung des Pfarrers „lumen perpetuum ante venerabile“ angebracht wurde, auch wenn keine Fundation dafür bestand: BAM, GV Borken St. Remigius A 99 S. 44—45. Am 8. Oktober 1662 wird Alpen bereits als Pfarrer von Everswinkel angesprochen: BAM, GV I. Bischöfe A 10 f. 176—176v). Erst im September 1667 bittet Galen für seinen Generalvikar bei Papst Clemens IX. wegen der Verdienste Alpens um Dispens vom Verbot der Pfründenkumulation: Rom, ArchVat, Lettere di vescovi 52 fol. 406. Gedruckt bei: Alois Schröer: Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen mit dem Heiligen Stuhl (1650—1678). (Westfalia Sacra Bd. 3). Münster (1972) S. 349/350. Die Angabe Galens, er habe seinem Generalvikar, der Stiftsdechant von St. Martini in Münster sei, die vakante Pfarrstelle von Everswinkel übertragen, die nach Abzug der Lasten 80 Golddukatzen einbringe, läßt in dieser Lesart die irrige Auslegung zu, Alpen sei erst Pfarrer in Everswinkel geworden, als er schon Dechant von St. Martini war.

*Anlagen:*

1. *Ernennungsurkunde für den Lizentiaten der Rechte  
Arnold Werneke o. O., 26. Juni 1659*

o. O., 26. Juni 1659

StAM, FM, MLA 3,9 (Or.)

Nos Christophorus Bernardus, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis, Sacri Romani Imperii Princeps, Burggravius Strombergensis et Dominus in Borkelo. Arnoldo Werneke Jurium Licenciato, Salutem in Domino Sempiternam: De tua legalitate et industria singularem in Domino fiduciam gerentes, de consensu Reverendorum Nobiliumque Decani et Capituli Cathedralis Nostrae Ecclesiae, Te in spiritualibus Vicarium Generalem et Commissarium extra civitatem Nostram Monasteriensem, nec non Curiae Nostrae tam Ecclesiasticae quam Secularis Sigilliferum constituimus, facimus et deputamus per praesentes Tibique plenam concedimus facultatem et auctoritatem quascunque erectiones et donationes novas Ecclesiarum, Capellarum, Altarium, Hospitalium et Beneficiorum in Diocoesi [sic] Nostra Monasteriensi, Civitate excepta, examinandi et pro ut iuris fuerit confirmandi et infirmandi atque beneficia Ecclesiastica permutandi, resignationes beneficiorum huiusmodi recipiendi, admittendi et eadem beneficia transferendi, nec non circa huiusmodi permutationes et alia praemissa cognoscendi, decernendi, statuendi et ordinandi, pro ut de iure fuerit faciendum et quod decreveris in praemissis, per censuras Ecclesiasticas et alia iuris remedia (in vocato ad hoc [f. 1<sup>v</sup>] si opus fuerit, brachii secularis auxilio) exequendi et firmiter observari faciendi, testes vero, si qui nominati fuerint, si se gratia, odio, timore, vel aliqua machinatione subtraxerit, censura simili compellendi veritati testimonium perhibere, porro in celebrando matrimonia, tam in, quam extra Ecclesiam sine proclamatione praevia, quam intra tempora ab Ecclesia interdicta non tam facile, in gradibus vero prohibitis ut pote super quibus solus Papa dispensat neutique dispensandum noveris. Litteras insuper quascunque Apostolicas, gratiam vel iustitiam continentes, sub bulla vel alia poenitentiaria, Sanctae Sedis Apostolicae vel legatorum eius, tam super dispensationibus quam absolutionibus et aliis quibuscunque purificandi et provisiones debitas faciendi, et concedendi, in super crimina et excessus quoscunque hactenus per praedictae Curiae Sigilliferos puniri et corrigi solitos, puniendi et corrigendi Clericosque et praesbyteros deliquentes, poenis Canonicis afficiendi et ad officii suscepti functionem compellendi, nec non

cedendi et per procuratorem Fiscalem procedi curandi omniaque praedicta et singula alia, cum Nostro praescitu et voluntate faciendi, statuendi, decernendi, ordinandi et exequendi, qua ad Vicarium in Spiritualibus Generalem et Sigilliferum quovis modo, de iure, consuetudine, reformatione Iudicii Nostri Ecclesiastici et ordinationibus Nostris pertinere dignoscuntur. In quorum omnium et singulorum fidem testimonium et robur praesentes literas Sigillo Nostro muniri iussimus. Sigl. Anno Domini 1659, die vero 26. Junii.

Christophorus Bernardus mp.

L.S.

### 2. Gehaltfestsetzung für Arnold Werneke

Coesfeld, o. D.

StAM, FM, MLA 3,9 (Konz.)

Ihre Hochfl. Gnd. zu Münster unser gnedigster Herr Erklaren sich hiemit gnedig: Demnach Sie Arnolden Werneke Juris Lt. zu ihrem Vicario in spiritualibus außerhalb Do. Statt Münster und Siegler vermoeg demnegst ertheilten commission gnedigst auff- und angenommen denselben darauff noch geburend in eidt und pflichten nemmen laßen daß I Hochfl. Gnd. von hochgemelt benennten Hn. also bestelten Vicario und Sieglern zum jährlich gehalt alß lang Er in deroselben bedienung sein wirt jährlichs und alle jahr vierhundert R und zwarn zwey hundert und vierzig auß Do Siegel Cammern und Einhundert sechsßzig von dero Zahlmeistern nun Außfolgen und rechnen laßen wollen urkund deroselben hand (f. 1<sup>v</sup>) zeignet und vorgetruckten Hochfl Secrets Sigl Coesfelt den

### 3. Protestschreiben des Domkapitels

o. O., o. D.

StAM, FM, MLA 3,9a (Or.)

Hochwürdigster Fürst. Gnedigster Herr,  
Ew. Hochfl. Gnaden Thumb Capitull zu Münster hat mir auffgegeben, deroselben Ihr underthänig-gehorsambe dienste vermelden, eine langhwierige gluck- undt friedtliche regierung anzuwünschen, undt dabenebenst underthänigst anzuzeigen, daß von Ew: Hochfl. Gnd. Sie ein schreiben undt commission vicariatus in spiritualibus in dioecesi Monasteriensi, civitate excepta, mit gebüerender reverentz underthänig empfangen, undt bey der vorgewesener Capitular Versammlung verlesen, auch zeitlich erwogen hetten, undt wie Sie auff empfangenen glaubwürdigen bericht, daß der Herr Dechant zu St. Martin binnen Münster Johan Vagedes albereits a Vicariatu generali einen guetlichen abstandt gethaen, nothwendig befunden, daß sothane

stelle bald möglichst wieder ersetzt werden, undt daher bey des Wol-  
ehrwürdigen undt hochgelährten Arnoldten Werneken dero Rechten  
Lten Ihnen gnädig ernennete persohn kein bedenkens trügen, sondern  
Ihnen Vielmehr gäntzlich versehn thäten, ermelter Arnoldt Werneke  
werde, was solchen officio obligt, seiner Ihnen wolbekanter ge-  
schieklichkeit nach, gebüerendt zu respiciiren, ihme fleißig undt eußerst  
angelegen seyn lassen,

Alß hetten Sie auch dabey von hertzen  
underthänig gewünscht, daß vor außgelaßener commission Sie davon  
gnädig avisirt, undt der diesenthalben sich (f. 1<sup>v</sup>) gebüerender cons-  
ensus von Ihnen zeitlicher abgefordert, deßwegen mit ihnen vorhin  
communicirt, auch die von alters hero präüchlich gewesene formula  
commissionis eingefolget were, welchen fals Sie dieserhalb das gering-  
ste ferner in underthänigkeit nicht zu moniren gehabt,

Wan aber auß den alten formularen klärlich zu ersehen, in maßen Ew:  
Hochfl. Gnd. sich darab underthänig referiren zu lassen, gnädig ge-  
ruhen wolten, daß die alte forma commissionis in vielen von der  
ihnen gnädig eingeschikter discrepant undt verschiden ist, dabeneben  
darauf unterschiedtliche chlausulae, alß potestas bonorum, Ecclesiae  
locationes, permutationes seu alienationes utiles et necessarias confir-  
mandi et in perpetuum stabiliendi, item potestas uniendi beneficia wie  
ingleich, daß durch des Vicarii foranei, pro ut eiusmodi in spiritualibus  
vicarium appellant Dald. lib. 2. cons. 161. num. 11. et Tusch. concl.  
183. n. 10. et 11. sub lit. V. commission oder volmacht der Archidia-  
conlicher jurisdiction in specie den concordatis priori seculo inter  
Archidiaconos et officiatos seculares, und denen Anno 1615. zwischen  
den Vicarium in spiritualibus undt den Archidiaconis auffgerichteten,  
undt von dero löblichen vorfahren Herrn Ferdinandten Churfürsten  
zu Cöln undt Hertzog in Bayern alß Bischoffen zu Münster höchst-  
milten andenkens confirmirten articulen nicht präejudicirt, oder icht-  
was derogirt werden solle, (f. 2) pure außgelaßen undt nicht gedacht  
were, ihnen aber in kraft obliggendten äid und pflichten obliggen  
thäte, des innig, was den alten herkommen gemeß, gehorsahme  
erinnerung zu thun,

So würden Ew: Hochfl. Gnd. in ansehung  
deßen verhoffentlich in ungnaden nicht vermercken daß eß dieserhalb  
beym alten herkommen bewenden zu lassen, underthänig zu begehren  
genöttiget würden.

Ferner, weile man in diesen undt benachbarten Stiffttern citra omnem  
controversiam ab immemoriali tempore in possessione legitime intro-  
ducta, vel quasi dispensandi in quarto gradu müste ihres underthänig  
ermeßens außgelaßen oder geendert werden, daß alle dispensationes  
in gradibus prohibitis ad sedem Apostolicam zu remittiren, wobey

dan auch daßelb zu beobachten, was von denjenig, welche ob paupertatem sedem Apostolicam adire non possunt et citra impedimenta occulta favorabiliter pro Episcopis in dem Concilio Tridentino disponirt undt verordnet worden ist,

Alß auch Ew: Hochfl. Gnd. negster antecessor, nemblich Ihre Churfl. Dhlt zu Cöln höchstmilten andenckens, sich die collationes, resignationes, et permutationes Canonicatum et insignium Pastora-tuum, prout et impositiones pensionum reservirt undt vorbehalten haben, hetten Ew: Hochfl. Gnd. deßgleichen nicht unbillig zu thun.

Eß were dabeneben weiteres von ihnen in consideration undt nachdeneken gezogen, wie undt welcher gestalt der vorgeschlagener Herr Werneke alß Vicarius foraneus sigilliferatum füglich administriren und ver-(f. 2<sup>v</sup>) walten könte, weile Camera Sigilli in der Statt apud Judicium Officialatus verbleiben müste, undt der Vicarius auch zugleich Siegeler außerhalb der Statt allezeit residiren würde, dahero Sie bey ihnen befinden thäten daß bey so gestalten sachen der Siegler schwärlich, oder iha gar nicht das innig würde praestiren undt ver-richten können, was in reformat. Ecclesiastu sub tit. de offic. Sigilliferi mit mehreren exprimirt undt außgedeutet sich befindet,

Ingleich, ob die obventiones Camerae ex parte Vicarii in spiritualibus pro venientes zu separiren oder zu theilen seyn sollen, daß ein theil davon zu Münster zu erheben, und der ander theil zu Coesfeld oder anderwärts,

Endtlich hetten Sie, wan zuvorderiß ratione Sigilliferatus, alles debattirt und verglichen, ein unvorgreifliches concept, nach laut undt einhalt der vorig formularen in underthänigkeit auffsetzen, undt Ew. Hochfl. Gnd. gehorsamtlich einschicken wollen.

Undt ist dieses, was IHRO nahmens deroselben Thumb Capitulls underthänigst vorbringen sollen, dieselbe zur glücklichen regirung Gottes beschirmung IHRO beharlichen gnaden aber mich demüthigst befehlet

Ew: Hochfürstliche Gnaden

Underthänigst Gehorsambster

Matthias Korff genandt Smisink mp.

#### 4. *Bischöfliches Antwortschreiben*

Coesfeld, 22. Juli 1659

StAM, FM, MLA 3,9a (Konz.)

Ihren Hochfl. Gnd. zu Münster unserem gnedigsten Herrn hat deroselbe geheime Rhat und Thumb Custer Matthias Korff genandt Schmising gebuerendt referirt, was ihme von deroselben Ehrwürdigen

Thumb Capitull zu henden pringen aufgegeben, gleich nun I. Hochfl. Gnd. von hochgemelt zu sunderbahren dankehrung gestalt gereicht, daß dero selbe eine lang wirig glueck- und friedtliche regirung eingewünscht Alß mogten verlangen Sie von hertzen und rufen die Gottliche almacht darumb inniglich ahn daß Sie die zeitliche und conjuncturen demnach genadiglich schicken, kehren und wenden wollen damit dero anvertraueten Stifft und deßelben liebe Stend und underthanen in frieden und ruhestandt erhalten mogen; ahn ihrer furstvatterlichen sorgen soll es gleich wie biß anhero alß auch ins kunfftig nicht ermangeln Alß viel sunsten den Vicariatus in spiritualibus belanget, Alhi befenden I. Hochfl. Gnd. sich gewißens halber schuldig darinnen wegen (f. 1<sup>v</sup>) des Decani ad Sanctum Martinum Indisposition und entschuldigung und oft und viel feltig gebettener erlaßung ietzt vorgenommene verordnung zu thun und Arnolden Werneke der Rechte Lten zu ihrem Vicarium extraneum et Sigilliferum anzuordnen, und vorgemeltem Dechandten ad Sanctum Martinum das officium Vicarii in dero Statt Münster zulaßen, I. Hochfl. Gnd. sein auch berichtet worden daß dero Geheimer Rhat und Thumb Custer mit einem Ehrwürdig Thumb Capitull auß solchen ihrem vorhaben communiciert und werde Ihne nicht verkennen daß sie ahn Licennten Werneke persohn einigh bedenken also haben dieselbe sich auch keine anderen gedanken machen können dan eß wurde die darauff erfolgte verordnung (f. 2) und I. Hochfl. Gnd. dießfals wegen sorg vorgemeltem Thumb Capitull eben falsß lieb sein, was aber die commissio deßelben betrifft dha haben I. Hochfl. Gnd. bey der Cantzley anbefehlen laßen, daß dieselbe dem alten herkommen gemaeß außzugefertigten darauf hat man sich zu Münster umb ein formularie bemuehet, daßelbe aber nicht ermechtiget sein kennen derentwegen man endlich das wenige was des Vicarius leistung von diesem commentiert, eingefolgt und sein I. Hochfl. Gnd. dasjenige, was dießfalsß bey dem Vicario Vagedes so wol seiner alß der Vicariorum Nicolartii und Hartmann bedienung wegen vorhanden gewerttig gleich nun dieselbe nicht gemeint ihrem Ehrwürdig Thumb Capitull mit anordnung vorgemelten Vicarius und außfertigung deßen commission zu praejudicieren und dabey gleichwol auch leichtlich zuvermeßen daß dha I. Hochfl. Gnd. in ihrem Stifft selbsten gegenwerttig die commissio do Vicarius darnach und anders alß (f. 2<sup>v</sup>) wan ein zeitlicher Herr abwesend und anderwärts residirt, einzurichten. Alß werden I. Hochfl. Gnd. sich auß den zur handt bekommend formularibus fernerer ersehen und eine solche commission darauff fertigen laßen, welche dem alten herkommen und observantz gemeß sein wirt. Aldi-

weil aber bekannnd daß bey dem clero secundario selectus personarum nicht ist und daher dem gemeinen Catholischen wesen in diesem Stiff darann gelegen damit gegenwerttger Vicarius Werneke bey guetem willen erhalten und nicht anfangs zu verdruß und schwirigkeit bewogen werde alß wirt vorgemelter Thumb Custer dießfals und sunsten uber ein und anders I. Hochfl. Gnd. gedanken und meinung zureferiren wissen. Es pleiben demselben zu wolgewogener genad beygethan. Uhrkund handtzeichens und vorgetruckten Hochfl. Secrets. Geben Coeßfelt d. 22. Julii (1) 659.

*5. Ernennung des Johannes Alpen zum Geistlichen Rat  
und Kommissar außerhalb der Stadt Münster*

St. Ludgeriburg (Coesfeld), 2. März 1660  
StAM, FM, MLA 3,10 (Konz.)

Von Gottes genaden wir Christoff Bernard bischoff zu Münster des Heyl. Röm. Reichs Furst burggraf zum Stromberg und Herr zu borkelo Thun kundt und fuegen hiemit zu wißen Demnach unser Vicarius in Spiritualibus Joannes Vagedes der Heyl. schrift Lt. und Dechand zu St. Martini in unser Statt Münster Leibs indispositionen und anderen ver hinderungen wegen das Vicariat außerhalb unserer Statt Münster zuvertretten nicht getrawet und wir daher ein notturfft befinden daßelbe durch eine andere qualificirte persohn ad interim versehen zu laßen, und unß der Joannes Alpen Scholasticus und Canonicus zu Horstmar und Pastor zu Osterwick seines wol verhaltens und qualification wegen sonderbahr geruhmet worden Daß wir derent wegen bewogen werden vorgemelten Alpen nicht allein zu unserem Geistlichen Rhat sondern auch zu unserem Commissario in spiritualibus auff und anzunehmen Thun solches auch hiemit und in krafft dießes unseres (f. 1<sup>v</sup>) offenen patents und commission also und dergestalt daß Er gegen gewisse absunderliche verglichene ungesetzlichkeit bereit und willig sein soll sich alhie wochentlich ein oder zweymahl ein zu finden und dem Consilio Ecclesiastico mit bey zuwohnen auch das officium Eines Commissarii in Spiritualibus zuvertretten und auf unseren befelch so wol alß sunst fur sich selbstn alles und zuthun und zulassen was einem getrewen und aufrichtigen Geistlichen Rhat Commissario und demen wol ansthet und gebuehrt und unsere gnedigste zuversicht zu ihme gestelt ist; Urkund unseres hand zeichens und vorgetruckten Secrets Sigl. in unser residenz St. Ludgersburg d. 2 Martii Anno 1660

## 6. Ernennung Johannes Alpens zum Siegler

St. Ludgeriburg (Coesfeld), 13. Juni 1661  
StAM, FM, MLA 3,10 (Konz. od. Kopie)

Von Gottes Gnaden Wir Christopf Bernardt bischoff zu Münster, deß heiligen Römischen Reichß Fürst, burggraff zum Strombergh und Herr zu borkeloh; Thuen kundt und bekennen hiemit öffentlich daß wir mit vorwissen und belieben der Ehr und würdig Edlen unser lieben andächtigen Dechantz und Capituls unserer Thumbkirchen zu Münster unseren extra civitatem Monasteriensem Vicarium in Spiritualibus auch lieben andächtigen Johansen Alpen Scholasteren zu Horstmar zu unserem Siegler unser beider Geist- und weltlicher gerichtern auff seinen geleisteten aidt und pflichten gnädigst bestellet, auff und ahngenoommen haben, bestellen auff und annehmen denselben hiemit und kraft gegenwärtigen schein dergestalt, daß Er ietz gemelter beiden gerichtigen Siegel und Siegel Cammer mit allen fleiß Ihme anbefohlen sein lassen alle deß Siegels auffkumbsten Renthe und vorfälle in kleinen und großen selbst und durch unsere darzu auffgenohmmenen fleißige aufrichtige und beedete dienere getrewlich einfurderen, erheben verwahrlich hinlegen und zu seiner zeit auf unser Gnädigstes Befehlen (f.1<sup>v</sup>) davon richtige rechnung und bezahlung thuen

Dabenebens auff die Geistliche persohnen unseres Stiffts derselben leben handel und wandel ein fleißiges auffmerken haben, deren ergerliche leben und excessen mit allem ernst, straffen und waß in dem von anderen praelaten verabsaumet, nach verahnlaßungh der Concordaten mit den Archidiaconen Anno 1576 und deß recessus 1615 ahm 29. Novembris auffgerichtet, mit seinem fleiß erstatten wie dan bemelten unsers Stiffts Jurisdiction seines eußersten vermögens gegen meniglichen defendiren, vertrethen, befürderen fortsetzen auch gegen derselben turbatores und verächtere wie gleichfals zu einfürderungh deren ahn beiden obgemelten Gerichteren Unß oder Unserem Fisco zu erkanten poenen wieder die declarirten durch den procuratoren fiscalen ernstlich procediren und verfahren lassen wie dan auch die Exemtionen Testamentorum vermög unser Synodalischen statuten fleißig befürderen die verordnete Executores darzu trewlich erinnern und im fall der nachlässigkeit mit gebührlichen fleiß dahin auch Ihrer Execution verrichtung halben wichtige rechnungh und reliqua zu thun ernstlich zwingen (f. 2) Und ahnzuhalten immaßen Er dan auch auff die Geistliche mortificirte gueter, deß dieselbe sine evidenti utilitate aut necessitate Ecclesiae und gehorigen requisitis nicht alienirt

oder beschwert werden, fleißige wachhaffte aufsicht haben und damit ferners allerhandt unwichtigkeit bey den expeditoren in der Exemtion vermitteln werde, darauff auch guete vertrawe auffachtungh geben und dieselbe zu gebuer und befohlener Execution ernstlich ahnhalten solle, sonsten nach befindungh mit suspension oder privation ohne Coniuncturen unnachlässigh straffen wolle, und sollen auch die beede dienern der Siegel Cammer nicht allein deß Sambstages, sonderen in der Zeit, wan *minora mandata*, *brachia* und andere briefe versiegelt werden, daß Siegelgelt in die verschloßene truhe oder Capsul also balt einwerfen, damit solches folgentz und monatlich durch unseren darzu verordneten und den Siegelern auffgeschloßen, daß gelt darauß gezahlt und dem Siegeler zu verwarhter handt geliefert werde.

Imgleichen solle Er alle schriftliche registra, brieffen, Uhrkunden und nachrichtungen, so einigermassen zu seinen henden kohmmen oder Ihme anvertrawet, dergestalt verwahrsamb halten, daß (f. 2<sup>v</sup>) dieselbe bei erlaßung seines dienstes oder absterben völlig restituirt und in der formb, alß sie Ihme zu kohmmen eingeliefert und also bey unserm Stifft allerdings verlaßen werden und sonsten ins gemein alles ander thuen, verrichten und befürderen solle und wolle, waß einem getrewen und fleißigen Vicario in *Spiritualibus* und Siegeler vermoeg Ihme ertheilter Commission deß geistlichen gerichtordnungh und reformation auch unseren Synodalischen statuten und sonsten von rechts und gewonheitwegen zu thuen und zu verrichten, obliegt und gebueret, oder Ihme dießfalß zu thuen und zuverrichten von Unß oder unseren Successoren ferner ins künfftig befohlen und auffgelegt werden mögte Dagegen und zu erstattung seines fleißes und arbeit wöllen wir auß mehrgemelter Siegel Cammer auff kumpsten und vorfällen Ihme alle und iedes Jahres so lang Er solch sein Vicariat und siegelambt vertreten werde, darvon daß erste Jahr auff den herbst sendt dieses sechßzehnhundert und ein und sechßigsten Jahrs verscheinen sein solle, zweyhundert viertzigh Rthlr. welche Er auff künfftige *quatuor tempora* völlig und folgentz (f. 3) Quartals weise einzuheben vort alle *accidentalia* und vorfälle so einem Siegeler ahn wein, Schweinen, gänsen, hueneren, weitzen, Erbßen, wurst und anderen gelde holtz und sonsten vermoeg alter designation competiren genießen, einbehalten und respective zu kommen laeßen weiters aber solle Er in kleinen oder großen nichts genießen sonderen alles ubrig bei geleisteten aidt unß oder unseren Successorn berechnen, im fall aber benantes *salarium* auß der Siegel Cammer auffkümften und verfällen nicht völlig abgestattet sonderen dießfalß etwa abgehen würde, solle von uns die gnädigste verordnung ergehen, damit auß

unserer hoff Cammer alsolcher abgank ohnthailbahr und vellig ersetzt werde, Uhrkuntt unsers handtzeichens und vorgetruckten Secrets Sigl. in unserer Residenz St. Ludgersburgh den 13. Junii 1661

7. *Am gleichen Fundort wie 6 in einer Abschrift die Ernennungs-urkunde des Johannes Alpen vom 17. Juni 1662 für das Domkapitel; die Abschrift ist nicht in allen Worten mit 6 identisch, ihr fehlt der letzte Satzteil „im fall aber...“ und ist nach der Kopie nicht in Coesfeld, sondern in Münster ausgestellt.*

*Der Zusatz lautet:*

Einem Hochw. Münst. Thumb Capitull verspreche Ich Endts benändter hiemit der Hochfürstl. auff meine persohn gerichteter und durch mich beschworener bestallung davon gegenwertiges ein beglaubte Copey ist, meines besten vermögenß nachzukommen, und in keinen zu wiederleben, Uhrkuntt meiner pitschaft und handzeichens Sigl 17. Juny 1662

L.S.

Joan Alpen mp.

8. *Mitteilung der Ernennung Alpens an das Domkapitel*

Münster, 13. Juli 1661 (Präsentationsvermerk des Domkapitels vom 1. Aug.)

BAM, DA I. Bischöfe A 17 (Or.)

Christoph Bernard von Gottes gnaden bischoff zu Münster, des heiligen Römischen Reichs Fürst, burggraff zum Strombergh und Herr zu borkelo; Ehr- und würdig, Edel liebe andechtige. Demnach wir eine notturft befinden, einen Vicarium in Spiritualibus außerhalb unser Statt Münster und Siegelern unserer beider geist- und weltlichen hoffgerichten anzuordnen, und darzu den würdig unsern Scholastern zu Horstmar und Pastoren zu Osterwick, lieben andechtigen Johannen Alpen außgesehen und uber bey kommende commission und bestallung in aydt und pflichten nemmen laßen. Alß haben obgemelte commission und bestallung einzuschicken und vorbesagter Alpen ahn Euch solche vorzuweisen, damit Er daß einige, waß herkommens gemeß. Wir pleiben Euch mit gnaden wol gewogen. Geben in unser Statt Münster den 13. July 1661

Christopf Bernard mp.

*Einliiegend:*

Attestatio D. Melchioris Hövesche

Admodum Reverendum et Eximium Dominum Joannem Alpen uti Sigilliferum et Vicarium in Spiritualibus ex speciali Reverendissimi

et Celsissimi Principis Christophori Bernardi, Episcopi et Principis Monasteriensis, Domini Nostri Clementissimi, clementissima Commissione coram Reverendissimis et perillustribus Dominis, Dominis Thesaurario de Schmisinck et Domino de Furstenbergh, ab altmemorata Sua Cels. ad hoc specialiter deputatis Commissariis, et consuetam fidei professionem emisisse et iuramentum deposuisse in Curia Reverendissimi et perillustris Domini Thesaurarii de Schmisinck 23. July 1661. Attestor hoc manus propriae subscriptione et ex prothocollo extraxi extensione ulteriori, quatenus semper salva.

Melchior Hövesche, ad hunc actum  
deputatus Notarius mp.

*9. Ernennung des Johannes Alpen zum Generalvikar  
für Stadt und Bistum Münster*

Münster, 26. Sept. 1663

StAM, FM, MLA 3,10 (Konz.)

Nos Christophorus Bernardus, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis, Administrator Corbeiensis, Sacri Romani Imperii Princeps, Burggravius Strombergensis et Dominus in Borckeloh. Joanni Alpen salutem in Domino sempiternam; de tua legalitate et industria singularem in domino fiduciam gerentes, de Consensa Reverendissimi Nobilium Decani et Capituli Cathedralis nostrae Ecclesiae te in spiritualibus vicarium Generalem per Civitatem nostram et Dioecesin Monasteriensem constitumus, facimus et deputamus, dantes et concedentes tibi plenam et omnimodam potestatem nostro loco ex nomine, omnia ea quo ad loca Ecclesiasque quascunque et personas earundem earumque visitationem, reformationem seu correctionem faciendi, gerendi, statuendi, aliasque idoneas personas ad ea exequenda tibi adiungendi, quae ad praedictum officium, vel etiam nostrum munus episcopale de iure, consuetudine vel synodalibus seu provincialibus statutis tum etiam novissime concilii Tridentini decretis et constitutionibus spectare, quomodolibet dignoscuntur quaeque S. Apostolicae Sedis indulto nobis gratiose concessa sunt, aut imposte- rum concedentur, uti etiam Archidiaconalem nostram iurisdictionem et omnia alia et singula, quae sive mandatis generalibus sive specialibus committi aut delegari Vicariis consueverint. Ex quibus omnibus nihil nisi collationes beneficiorum et impositiones pensionum quae Nobis et cognitionem causarum inter partes controversarum ad forum contentiosum pertinentum, quae officialatus nostri iudicio reservamus et excipimus: salva nihilominus et inviolata esse volumus iura Ecclesiae nostrae Cathedralis, nec non Decani eiusdem et Archidiaconorum nostrae Dioecesis; dummodo ipse semper officiis suis rite

et debite functi fuerint, a te moniti ea, quae necessaria erunt agere quamprimum et restare non omiserint. Volumus autem, ut omnes et singulae literae et processus per te debite decernendi et sigillandi, sigillo officialatus Curiae nostrae Monasteriensis (: cuius curam et custodiam tibi tanquam Sigillifero nostro Commisimus:) et non alio signentur, et ut internis officii huius te continens de plano et summarie sine strepitu et fora iudicii sola facti veritate inspecta procedas quaecumque vero iuris ordinem requirunt ad nostrum officialem Episcopatus nostri Monasteriensis remittas: super quibus omnibus (f. 1<sup>v</sup>) in supplementum nostrum conscientiam tuam gravandam duximus prout gravamus per praesentes. Praecipimus autem et damus in mandatis tenore praesentium omnibus et singulis nostris subditis cuiuscumque status, gradus ordinis et dignitatis sint in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis nec non gravis indignationis poena quam in omnes et singulos rebelles ex nunc prout ex tunc ferimus in hisce scriptis quantis te tanquam vicarium nostrum generalem per Civitatem nostram et dioecesin Monasteriensem recipiant et admittant et tibi in his quae secundum Deum ad ipsos seu unum quemque ipsorum et iurisdictionem nostram ordinariam qualitercumque spectant vel spectare poterunt obediant. Praefectis vero iudicibus officialibus et Magistratibus Provinciae nostrae Monasteriensis quocumque honore praefulgeant vel nomine nuncupentur, ad quos spectat vigore iuramenti et fidelitatis quibus Nobis obstricti sunt, praecipimus et sub interminatione supradictarum poenarum districte harum serie mandamus, ut te Vicarium nostrum colant, suscipiant, protegant et quandocumque pro defensione tua vel executione sententiarum et mandatorum tuorum requisiti fuerint, sine mora assistant omnemque favorem, opem et auxilium etiam brachii saecularis prompte et efficaciter praestent et exhibeant, non obstante quavis ad Nos etiam praetextu melioris informationis provocatione seu appellatione. Haec est firma et constans nostra voluntas, in quorum omnium fidem et veritatis testimonium praesentes commissionis literas manu nostra sub scriptas sigilli nostri appensione iussimus cummuniri. Datum in Civitate Nostra Monasteriensi, die 26. Septemb. Ao. (1)663